

Katholisches Bildungswerk Bistum Mainz

Merkblatt Finanzierungsrichtlinien

verabschiedet am 11. September 2013 / geändert am 11. Februar 2014

KERNKRITERIEN: Gefördert wird

- > organisiertes Lernen
- > in einem öffentlichen Angebot.

Die REGELFÖRDERUNG beträgt pauschal 20 € pro nachgewiesene Unterrichtsstunde.

Eine REDUZIERTER FÖRDERUNG (8 €) gilt für Angebote mit hohem Übungsanteil

- auch hier gelten die beiden Kernkriterien! -

- Sprachen
- Exkursionen ohne Übernachtungen (Museumsbesuch mit Standard-Führung, Stadtführung etc.)
Gefördert werden lediglich die nachgewiesenen tatsächlichen Unterrichtsstunden
- Bewegung – Entspannung – Sport (Yoga, Heilgymnastik, Meditatives Tanzen etc.)
- Handwerk, Hauswirtschaft, Hobby (Kreativkurse, Nähen, Töpfern etc.)

MAßNAHMEN MIT ÜBERNACHTUNG

Pauschale Förderung mit 20 € / 8 € (s.o.) pro nachgewiesener Unterrichtsstunde (bei Wochenenden Freitag bis Sonntag max. 16 UStd, sonst max. 8 UStd/Tag). Nach Absprache mit den pädagogischen Leitungen gegebenenfalls zusätzliche Fördermittel für besondere Projekte und für Angebote an Familien mit Kindern. Die Refinanzierung bei den Ländern ist erheblich besser, wenn pro Tag min. 6 UStd (Rheinland-Pfalz) bzw. 8 UStd (Hessen) durchgeführt werden, für An- und Abreisetag min. 3 bzw. 4 UStd.

Von der Förderung sind AUSGESCHLOSSEN (NEGATIVLISTE):

- Vereins- und verbandsinterne Veranstaltungen, die wesentlich den Mitgliedern und dem Interesse des Vereins bzw. Verbandes selbst dienen
- Pfarr- und verbandsinterne Veranstaltungen, z.B. geschlossene Schulungen, Pfarrgemeinderats- und Kirchenvorstandssitzungen, PGR-Ausschüsse
- Seelsorge und Katechese im engeren Sinn, z.B. Predigten, reine Hinführungen zum Sakramentsempfang oder zum Kircheneintritt
- Meditationen, Impulse, Liturgien
- Exerzitien, Wallfahrten, Volksmission
- Gesellige oder unterhaltende Veranstaltungen, z.B. Gemeindefeiern, Jubiläen
- Wanderungen, Ausflüge, Erholungsreisen
- Beratungsangebote, sofern sie nicht in aktivierenden Gruppen zu programmatischen Themenkatalogen (= organisiertes Lernen) stattfinden
- Dia-, Film-, Konzert- und Theaterveranstaltungen, soweit es sich um reine Darbietungen handelt
- Museumsbesuche ohne Führung
- Darstellendes Spiel
- Kinder- und Jugendveranstaltungen

Es gelten weitere Einzelbestimmungen wie Mindestteilnahmezahlen und Teilnahmelisten, Dokumentationspflichten wie Öffentlichkeitsnachweis und Programm etc.; siehe auch ABC der Weiterbildungsförderung Hessen / Rheinland-Pfalz.

Kalkulationsgrundlage für Maßnahmen der Erwachsenenbildung

Eine veranstaltungsbezogene Kalkulationsberechnung hilft, die Durchführung einer Veranstaltung finanziell abzusichern. Dabei gilt es neben Bistums- und Landesmitteln sowie Teilnahmegebühren ggf. auch Eigenmittel einzusetzen. Eigenmittel können in angemessenem Rahmen aus möglichen Einnahmeüberschüssen von anderen Veranstaltungen gebildet werden.

Einnahmen (Empfehlungen)

a) Teilnahmebeiträge

- Seminar/Einzelveranstaltung pro Abend 2 €
- Ganztagsveranstaltung (ohne Verpflegung) pro Tag 6 €

Als Bemessungsgrundlage für die Teilnahmegebühr ist von min. 8 Teilnehmenden auszugehen. Aus Landesmitteln förderungsfähig (Refinanzierung) sind nur Veranstaltungen, die diese Teilnehmendenzahl nicht unterschreiten. Ausnahmen (5-7 Teilnehmer) sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

b) sonstige Einnahmen (Eigenleistung)

- Spenden/Zinsen
- Überschüsse von vorausgegangenen Veranstaltungen
- Erträge aus Bewirtschaftung (z. B. Verkauf von Getränken...)
- Zuschüsse der Gemeinden

Ausgaben (Empfehlungen)

a) Honorare:

Das Honorar beträgt in der Regel 18 € pro Unterrichtsstunde. Höhere Honorare sollen durch höhere Teilnehmerbeiträge oder Eigenleistung ausgeglichen werden.

Ausfallhonorar: Sollte eine Veranstaltung aufgrund der geringen Teilnehmerzahl ausfallen, kann das Honorar gezahlt und die Veranstaltung abgerechnet werden.

b) Reisekosten:

Fahrtkosten werden in der Höhe von PKW 0,30 €/km (PKW) oder 2. Klasse (Bahn) kalkuliert.

c) Sonstige Kosten:

Ausgaben für Lehr- und Lernmittel, Werbungskosten, Tagungskosten, Mieten müssen grundsätzlich durch Einnahmen (s.o.) gedeckt werden.

Allgemeiner Geschäftsbedarf:

Für den allgemeinen Geschäftsbedarf (Porto, Kopien, Telefon) können bis zu 5% des zu zahlenden Förderbetrags pauschal veranschlagt und entnommen werden.

Abschlüsse

Jahresrechnung: Die Jahresrechnung wird weiterhin vom Bildungsbeauftragten, einem Kirchenrechner oder einer Rendantur erstellt, in der Pfarrei oder Einrichtung offiziell durch Dritte geprüft, und dient intern zum Nachweis der zweck- und ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel sowie der Entlastung der Bildungsbeauftragten. Die Prüfung ist gegenüber dem Bildungswerk zu dokumentieren. Die Jahresrechnungen sind aufzubewahren und ggf. zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Überschüsse: Entstehende Überschüsse durch Mehreinnahmen sind nur für Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden. Übersteigt der Überschuss den Betrag von 1.000 € setzt die Bezuschussung von Veranstaltungen aus bis der Überschuss den Betrag von 500 € unterschreitet. Alternativ kann der Überschuss in Absprache mit dem zuständigen Bildungswerk für Anschaffungen oder pfarrübergreifende Unterstützung von Projekten verwendet werden. Ein Teil des Überschusses kann auch nach Abschluss der Jahresrechnung an das Bildungswerk zurück überwiesen werden.

Defizite: Sollte der Fall eintreten, dass ein Konto ins Minus fällt, müssen sich Bildungswerk und Pfarrei oder Einrichtung verständigen, wie vorzugehen ist.

Bildungsbeauftragte sollten in keinem Fall aus ihrem privaten Vermögen Beiträge zur Finanzierung leisten, und seien es auch nur Vorschüsse.